

**Verordnung
der Gemeinde Biebelried
über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen
vom 20.12.2016**

Die Gemeinde Biebelried erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) vom 21.05.1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2016 (GVBl. S. 50), folgende

Verordnung:

§ 1 – Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

- (1) Der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr wird im Gemeindegebiet zugelassen. Von der Regelung nach Satz 1 ausgenommen sind die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag.
- (2) Abweichend von § 1 Satz 1 kann auf Antrag eine längere Betriebszeit genehmigt werden, wenn durch ein lärmtechnisches Gutachten die Einhaltung der Grenzwerte nach TA-Lärm nachgewiesen wird.

§ 2 – In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft und am 31.12.2018 außer Kraft.

Kitzingen, den 20.12.2016
Gemeinde Biebelried

H o h
Erster Bürgermeister



Vorstehende Verordnung wurde am 21.12.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 22.12.2016 angeheftet und am 09.01.2017 wieder abgenommen.

Kitzingen, den 20.12.2016
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen

Machwart

Machwart
Verwaltungsangestellte